



AK • Fachbereich Hundewesen

Prüfungsordnung Brauchbarkeit des ÖJV Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhalt

Einleitung	2
Allgemeine Bestimmungen.....	2
1 Grundlage der Prüfungen	2
2. Veranstalter	2
3. Bekanntmachung von Prüfungen	2
4. Begrenzung und Zulassung der zu prüfenden Hunde	3
5 Prüfungsgebühren	3
6 Durchführung von Prüfungen	4
7 Dokumentation und Berichterstattung	4
8 Einspruchsordnung	5
9 Haftungsausschluss.....	5
Module	6
Modul 1 • Anlagen des Hundes.....	6
M1 Schussfestigkeit	6
M1 Lautnachweis Stöbern.....	6
M1 Lautnachweis Nachsuche	6
Modul 2 • Sozialverhalten und Gehorsam des Hundes	6
M2 Sozialverhalten und Gehorsam	6
M2 Leinenführigkeit	7
Modul 3 • Brauchbarkeit für die Stöberarbeit	7
M3 Verhalten auf dem Stand	7
M3 Stöbern	7
Modul 4 • Brauchbarkeit für die Nachsuche.....	8
M4 Herstellung der Fährten und des Anschusses	8
M4 Fährtenarbeit	9



Einleitung

Prüfungen im Jagdhundewesen erfüllen eine zentrale Funktion: Sie geben unter weitgehend standardisierten Bedingungen im Beisein von unabhängigen Prüfern Auskunft über die Anlagen und den Ausbildungsstand eines Jagdhundes. Mit einer bestandenen Prüfung weist der Hundeführer eindeutig die gesetzlich vorgeschriebene Brauchbarkeit seines Hundes für das jeweils geprüfte Arbeitsfeld nach.

Prüfungen dienen ferner den Versicherungen als Bemessungsgrundlage für Leistungen im Schadensfall. Den Jagdleitungen liefern Prüfungsnachweise wichtige Informationen über die Fähigkeiten der eingesetzten Hunde. Prüfungsnachweise können als Berechnungsgrundlage für Entschädigungsleistungen für das Halten eines Jagdhundes herangezogen werden. In manchen Gemeinden werden jagdliche Hundeführer von der kommunalen Hundesteuer befreit, wenn sie einen Prüfungsnachweis über die jagdliche Brauchbarkeit ihres Hundes vorlegen.

Die Prüfungen des Ökologischen Jagdverein Nordrhein-Westfalen e.V. (ÖJV NRW e.V.) orientieren sich ausschließlich an den Anforderungen der jagdlichen Praxis, tierschutzgerechter und praxisnaher Jagd. Rassezugehörigkeit und Herkunft des Hundes dienen dem ÖJV NRW nicht als Zulassungsvoraussetzung.

Allgemeine Bestimmungen

1 Grundlage der Prüfungen

Die rechtliche Grundlage für die Jagdhundeprüfungen des Ökologischen Jagdvereins Nordrhein-Westfalen e.V. (ÖJV NRW e.V.) ergibt sich aus §1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowie §30 Abs. 1-5 des Landesjagdgesetzes NRW

2. Veranstalter

Veranstalter ist der Ökologische Jagdverein Nordrhein-Westfalen e.V. (ÖJV NRW e.V.)

3. Bekanntmachung von Prüfungen

3.1 Prüfungstermine sind möglichst frühzeitig, spätestens 6 Wochen zuvor bekannt zu machen. Die Prüfungstermine sind auf der Homepage des ÖJV NRW zu veröffentlichen. Andere Wege zur Bekanntmachung können zusätzlich genutzt werden.

3.2 Die Ausschreibung muss enthalten

- Veranstalter und Prüfungsleiter
- Zulassung von nur zweifelsfrei identifizierbaren Hunden
- Termin und Ort der Prüfung



- Treffpunkt
- Höhe des Nenngeldes und Bankverbindung
- Termin des Meldeschlusses
- Vorzulegende Unterlagen (z.B. Jagdschein, Bescheinigung über gültige Tollwutschutzimpfung, Abstammungsnachweis des Hundes, wenn vorhanden)

4. Begrenzung und Zulassung der zu prüfenden Hunde

- 4.1 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Prüfungsmöglichkeiten, so kann der ÖJV NRW die Anzahl der zugelassenen Hunde begrenzen.
- 4.2 Die Anzahl der zuzulassenden Gespanne und die Auswahlkriterien werden auf der Homepage bei der Ankündigung der jeweiligen Prüfung genannt.
- 4.3 Jeder Hundeführende darf pro Prüfung maximal zwei (2) Hunde führen.
- 4.4 Der Führer des Hundes muss im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheines sein. Jugendjagdscheininhaber können ihre Hunde im Beisein eines Erwachsenen mit gültigem Jagdschein führen.
- 4.5 Zugelassen sind alle Hunde, auch ohne Papiere, die jagdlich geführt werden. Die Identität der Hunde muss durch Chip oder Tätowierung nachgewiesen werden. Das Mindestalter für Jagdhunde zur Teilnahme an den Brauchbarkeitsprüfungen ist auf neun (9) Monate festgesetzt.
- 4.6 Nur Hunde mit Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen können an der Prüfung teilnehmen.
- 4.7 Es werden nur gesunde Hunde geprüft. Bestehen begründete Zweifel an der körperlichen Unversehrtheit des zu prüfenden Hundes, so liegt es im Ermessen der Prüfenden und der Prüfungsleitung, den Hund nicht zur Prüfung zuzulassen, oder eine Prüfung abzubrechen.
- 4.8 Läufige Hündinnen und Hündinnen mit BEGINN DER LÄUFIGKEIT (VORHITZE, PROÖSTRUS) müssen der Prüfungsleitung spätestens drei Tage vor der Prüfung gemeldet werden. Wenn es organisatorisch nicht möglich ist, die Prüfungsfächer ohne Beeinträchtigungen durch die Läufigkeit für die anderen Hunde durchzuführen, können läufige Hündinnen an der Prüfung nicht teilnehmen. Sie können an den auf der Homepage angegebenen Nachprüfungsterminen teilnehmen oder werden bevorzugt für den nächsten Prüfungstermin vorgesehen. Sollten diese Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden, wird das Nenngeld zurückerstattet.

5 Prüfungsgebühren

- 5.1 Die Höhe der Prüfungsgebühren wird vom AK Hundewesen in Absprache mit dem Vorstand des ÖJV NRW e.V. festgesetzt.
- 5.2 Prüfungsgebühren sind Reuegeld. Erscheint der gemeldete Hund nicht zur Prüfung, so besteht für den Hundeführer keinerlei Anspruch auf Rückerstattung.



6 Durchführung von Prüfungen

- 6.1 Prüfungen werden vom AK Hundewesen des ÖJV NRW e.V. organisiert.
- 6.2 Die Prüfungen sind modular aufgebaut und sind einzeln zu bestehen. Nicht bestandene Module können in einer separat angesetzten Nachprüfung wiederholt werden. Die Nachprüfungstermine werden auf der Homepage bekannt gegeben.
- 6.3 Ein nicht bestandenes Prüfungsfach (Modul) der Brauchbarkeitsprüfung kann wiederholt werden. Dabei ist die Prüfung nur in den Modulen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

Werden z.B. Modul 1 und Modul 2 bestanden, gelten sie sowohl für die Brauchbarkeit „Stöbern“ als auch für die Brauchbarkeit „Nachsuche“.

Der Aufbau ist wie folgt und eine Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Anschluss an die allgemeinen Bestimmungen.

Prüfungsmodule zum Erlangen der jagdlichen Brauchbarkeit

	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
Stöbern	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nachsuche	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Wurden diese Module bereits in einer in den Anforderungen vergleichbaren Prüfung bestanden, werden sie anerkannt.

- 6.4 Für jede Prüfung benennt der AK Hundewesen mindestens drei ausgebildete Prüfende. Die Anforderungen an die Prüfenden sind in der Ausbildungsordnung für Prüfende beschrieben. Ihnen obliegt es, die Prüfung gemäß der gültigen Prüfungsordnung abzunehmen. Die Prüfenden müssen nicht Mitglied im ÖJV NRW e.V. sein.
- 6.5 Für jede Prüfung benennt der AK Hundewesen eine Person als Prüfungsleitung, die das regelkonforme Arbeiten der Prüfenden über den gesamten Prüfungstag und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung organisiert. Die Prüfungsleitung kann sowohl eine:r der Prüfenden oder ein erfahrene Mitglied des AK Hundewesens sein. Hierzu gehört die Durchführung einer Besprechung zur Einweisung und Erklärung der Anforderungen. Besondere Vorkommnisse während der Prüfung sind der Prüfungsleitung unverzüglich mitzuteilen und werden gemeinsam mit ihr behoben.

7 Dokumentation und Berichterstattung

- 7.1 Der Hundeführende erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis.



7.2 Die Prüfenden erstatten dem Vorsitzenden des AK Hundewesens ÖJV NRW schriftlich Bericht (Dokumentationsbogen).

8 Einspruchsordnung

8.1 Einsprüche sind am Prüfungstag bis spätestens 1/2h nach Prüfungsende bei der Prüfungsleitung verbal vorzubringen. Die Prüfungsleitung organisiert eine Einspruchskommission bestehend aus: Prüfungsleitung und zwei weitere neutrale Personen mit ausreichender Prüfungserfahrung wie erfahrene Hundeführende, Revierführende, Fährtenlegende o.a. Die betroffenen Richtenden und Hundeführenden werden von der Kommission angehört, die im Anschluss anhand der Prüfungsordnung entscheidet, ob dem Einspruch stattgegeben wird oder nicht. Es gilt der jeweils auf der Webseite des ÖJV NRW e.V. veröffentlichte aktuelle Stand der Prüfungsordnung.

9 Haftungsausschluss

9.1 Die Teilnahme an Prüfungen erfolgt auf eigene Gefahr. Hundeführende und Hundebesitzende stellen den Veranstalter von Ersatzforderungen jeglicher Art frei.



Module

Modul 1 • Anlagen des Hundes

M1 Schussfestigkeit

Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe {20 bis 50 Meter} mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Schussfest ist ein Hund, der durch die Schüsse unbeeindruckt bleibt.

Hunde, die sich nach Abgabe der Schüsse beeindruckt zeigen aber nach max. 5 min. die Arbeit wieder aufnehmen, haben die Prüfung bestanden.

Hunde, die eingeschüchtert sind und auch nach Aufforderung ihre Arbeit nach fünf Minuten nicht wiederaufnehmen, gelten als schuss scheu.

Schuss scheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

Ein Hund, der sich länger als 20 min der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Forstsetzung der Prüfung des Moduls.

M1 Lautnachweis Stöbern

Spurlaut ist das möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Spur von Hase oder Fuchs, ohne dass der Hund das Wild eräugt hat. Fährtenlaut ist das möglichst anhaltende Lautgeben des Hundes auf der Fährte von Schalenwild, ohne dass der Hund das Wild eräugt hat. Sichtlaut ist ein Hund, der sichtig mit anhaltendem Laut am Wild jagt.

Stumme und waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

M1 Lautnachweis Nachsuche

Für die Brauchbarkeit Nachsuche wird kein Lautnachweis gefordert.

Modul 2 • Sozialverhalten und Gehorsam des Hundes

Während dieses Moduls sind den Hunden Halsbänder mit GPS- Geräten, Tracker o.ä. abzunehmen.

M2 Sozialverhalten und Gehorsam

Das Sozialverhalten und der Gehorsam des Hundes werden während des gesamten Prüfungszeitraums von den Prüfenden beobachtet und bewertet. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermäßige Aggression und/oder übermäßige Ängstlichkeit sowie anderes Verhalten, das zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen könnte.

Hundeführende, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/oder übermäßige Härte, die der Tierschutzverordnung widersprechen, auffallen, können die Prüfung nicht bestehen.



M2 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird im Wald geprüft. Der Hund muss bei loser durchhängender Leine hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen. Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

Der Hundeführer darf nicht auf seinen Hund körperlich einwirken.

Hunde, die die Seiten wechseln, Richtungswechsel vollziehen, Pendelbewegungen vor dem Hundeführenden ausführen und sie/ihn evtl. zu Fall bringen bestehen die Prüfung des Moduls nicht.

Modul 3 • Brauchbarkeit für die Stöberarbeit

M3 Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Die Treiber geben in unregelmäßigen Abständen Schrotschüsse ab. Der Hund soll sich dabei ruhig verhalten und auf seinem Platz bleiben.

Hunde, die durch Ausreißversuche, starkes Winseln, Heulen oder Lautgeben überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder auf übermäßig schutzhitziges Verhalten reagieren, können die Prüfung nicht bestehen.

M3 Stöbern

Der Hundeführende kann zwischen zwei Arbeitsweisen wählen:

- A) Schnallen vom Stand
- B) Schnallen beim Durchgehen

Aufstellung der Prüfenden um die Dickung (bei Durchgehern geht eine Prüfer:in mit durch); Prüfende und die Beobachtenden umstellen die Dickung bzw. in Ermangelung einer Dickung eine ausreichend große Deckung, z. B. einen Maisschlag, ein Sonnenblumenfeld o.ä., die dem Wild ausreichend Deckung bietet; auf Anweisung eines Prüfenden wird der Hund geschnallt.

Hunde, die sich nicht vom Führer lösen bzw. die Jagd regelmäßig nach wenigen Minuten abbrechen [<5 Minuten], können die Prüfung nicht bestehen.

Der geschnallte Hund hat das umliegende Gelände weiträumig abzusuchen, gefundenes Wild durch Laut anzuzeigen und flüchtig werdendes Wild laut zu jagen. Er soll am anderen Deckungsrand gesehen werden. Die Prüfung muss pro Hund mindestens 20 Minuten dauern. Hunde ohne lautes Jagen können die Prüfung nicht bestehen. Findet der Hund trotz gezeigter Suche kein Wild, ist dem Gespann eine weitere Fläche zuzuweisen. Findet er auch dort kein Wild, obwohl Wild gesichtet oder durch einen anderen Hund aufgemacht wurde, ist das Modul nicht bestanden. Kann Wild nicht eindeutig nachgewiesen werden, darf der Hund das Modul zu einem



späteren Zeitpunkt wiederholen. Ein Hund kann die Prüfung nur bei Wildberührung bestehen.

Modul 4 • Brauchbarkeit für die Nachsuche

M4 Herstellung der Fährten und des Anschusses

Die Fährten sind im Wald oder in deckungsreichem Gelände zu legen. Die Fährte ist ca. 400 m lang.

Bei der Herstellung der Fährte sind zwei stumpfwinklige Haken, ein Wundbett und zwei Verweiserpunkte einzufügen. Am Ende der Fährte ist das betreffende Stück Schalenwild frei hinzulegen.

Die Fährte muss über Nacht stehen, darf jedoch nicht länger als 20 Stunden überschreiten.

Die Fährten werden ausschließlich mit dem Fährtenschuh getreten.

Schweiß, max. 0,125 l ohne Zusätze, wird nur für Verweiserpunkte und Wundbetten mittels Tupf-, Spritz- oder Tropfmethode ausgebracht. Verweiserpunkte und Schalen stammen vom selben Stück Schalenwild.

Der Abstand zu den einzelnen Fährten muss mindestens überall 100 m betragen.

Es ist für jede Prüfung eine Ersatzfährte herzustellen.

Die einzelnen Fährten sind zu kennzeichnen; Fährten-Nr., Namen des Fährtenlegers, Datum, Uhrzeit und Wildart.

Die Zuweisung der einzelnen Fährten zu den Prüfungsteilnehmenden entscheidet das Los.

Im Einzelfall kann zum Nachweis der Brauchbarkeit auf der künstlichen Fährte in einer Länge von 600m (Maximallänge) geprüft werden. Der Veranstalter entscheidet über die optionale Durchführung.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein Stück Decke, Schwarte o.ä. frei abgelegt werden.

Die Herstellung der Fährten ist nur durch ein Mitglied der Prüfergruppe oder durch Hilfs-Prüfende (ggf. benötigte revierkundige Helfer) zulässig, andere Personen sind nicht zugelassen.



M4 Fährtenarbeit

Für die Nachsuchenarbeit ist eine Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d. h. der Hund muss den Hundeführenden am langen, voll abgedockten Schweißriemen (> 6 m) zum Stück führen. Der Hundeführende wird von einem Prüfenden vom Fährtenbeginn (Pirschzeichen) aus in die Situation eingewiesen. Ihm wird die grobe Fluchtrichtung angezeigt.

Das Gespann soll die Schweißfährte ruhig, konzentriert und zügig und nicht in stürmischen Tempo arbeiten.

Verweist der Hund Pirschzeichen auf der Fährte, hat die Hundeführer:in dieses den Prüfenden zu melden. Die Wundbett-, Schweiß- und Verweiserpunkte können markiert werden. Dazu kann das Hundeortungsgerät verwendet werden.

Der, die Hundeführer:in kann den Hund zur Beruhigung beliebig oft ablegen, sie (er) darf auch auf eigenen Wunsch beliebig oft zurück- oder vorgreifen. Dies ist den Prüfenden vorher mitzuteilen.

Bei Abweichung von mehr als 60 Metern vom Fährtenverlauf bzw. bei klar erkennbarem Abweichen auf längerer Strecke [min. 60 m] parallel zur Fährte erfolgt ein Rückruf.

Nach einem Zurückgreifen oder einem Rückruf hat der Hundeführende selbständig die Fährte wieder aufzusuchen. Die Prüfenden müssen die (den) Hundeführer:in auf Wunsch zu einem von dieser(m) vorher markierten Punkten zurückbringen. Es sind zwei Rückrufe erlaubt, der dritte Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Das eigenständige Zurückgreifen oder Versuchen durch die Hundeführer:innen wird nicht als Fehler gewertet.